

Anlage 15: Studiengangsspezifische Anlage Hörtechnik und Audiologie

In der Fassung vom 23.09.2015
-nichtamtliche Lesefassung-

Studiengangsspezifische Anlage 15 – Fach-Master Hörtechnik und Audiologie

Ergänzung zu § 1 Geltungsbereich

Diese Master-Prüfungsordnung gilt für den Fach-Master-Studiengang ‚Hörtechnik und Audiologie‘ der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich Bauwesen und Geoinformation der Jade Hochschule, Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.

Ergänzung zu § 2 Studienziele

(1) Der Master-Studiengang Hörtechnik und Audiologie ist forschungsorientiert und dient der Vermittlung umfassender, vertiefter Kenntnisse auf den Gebieten Akustik, Medizinische Physik, Audiologie und Signalverarbeitung. Die Studierenden werden befähigt, in der Auseinandersetzung mit Problemstellungen aus der aktuellen Forschung auf dem Gebiet der Hörtechnik und Audiologie selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und verantwortungsbewusst wissenschaftlich zu arbeiten und die erhaltenen Resultate schlüssig darzustellen.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs Hörtechnik und Audiologie können sich zügig in neuartige, komplexe Sachverhalte und Problemstellungen einarbeiten, selbständig und kreativ effektive Lösungsstrategien entwickeln, deren praktische Umsetzung konzipieren und fachübergreifend kooperieren.

(3) Der Master-Abschluss in Hörtechnik und Audiologie befähigt zur Promotion im Fach Physik. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

Ergänzung zu § 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung im Studiengang Hörtechnik und Audiologie verleiht die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Fachbereich Bauwesen und Geoinformation der Jade Hochschule, Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth den Hochschulgrad „Master of Science (M. Sc.)“.

Ergänzung zu § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium

Gliederung des Studiums

Zu (4): Das Masterstudium besteht aus

- Modulen im Umfang von 60 Kreditpunkten
- aus dem Masterabschlussmodul (30 KP)

Der Master-Studiengang Hörtechnik und Audiologie gliedert sich

a) in 10 Module, in denen die Studierenden ihre Kenntnisse in Akustik, Audiologie, Signalverarbeitung, Medizinischer Physik und Modellierung erweitern.

b) einem Abschlussmodul (30 KP), in dem eine Masterarbeit (27 KP) angefertigt und in einem Abschlusskolloquium (3 KP) verteidigt wird.

In einem freieren Wahlpflichtmodul „Wahl“ können die Studierenden individuelle Schwerpunkte legen und Veranstaltungen aus den übrigen Wahlpflichtbereichen des Studiengangs belegen, sofern diese Veranstaltungen nicht schon in den anderen Wahlpflichtbereichen belegt wurden. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss, können auch andere Veranstaltungen, die nicht im H+A Studiengang angeboten werden, aber eine hinreichende Nähe zur Hörtechnik und Audiologie haben, belegt werden.

Ergänzung zu § 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

Zu (1): Der Prüfungsausschuss wird von der „Gemeinsamen Kommission Hörtechnik und Audiologie“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Jade Hochschule, Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth im Einvernehmen mit der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich Bauwesen und Geoinformation der Jade Hochschule, Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth bestellt.

Ergänzung zu § 7 Prüfende

Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Jade Hochschule, Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(5) **Prüfer und Beisitzende:** Bei mündlichen Prüfungen kann auf Wunsch des/der Prüfenden oder des/der zu Prüfenden ein/e Beisitzer/in hinzugezogen werden. Der/Die Beisitzende muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module

Module des Masterstudiums

Zu (1): Folgende Module werden im Masterstudiengang angeboten:

Modulbezeichnung	Modultyp	KP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen
phy800 Grundlagen der Numerischen Modellierung	Pflicht	6	VL, Ü	Fachpraktische Übung
phy810 Theorie I (Signal- und Systemtheorie)	Pflicht	6	VL, Ü	Klausur
phy820 Theorie II (Statistik)	Wahlpflicht	6	VL, Ü	1 Klausur oder 2 Teilklausuren im Umfang von 120 Min.
phy830 Akustik und Signalverarbeitung Teil I	Wahlpflicht	6	VL, Ü, S	1 Klausur oder 2 Teilklausuren im Umfang von 120 Min. oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Präsentation
phy840 Akustik und Signalverarbeitung Teil II	Wahlpflicht	6	VL, Ü, S	1 Klausur oder 2 Teilklausuren im Umfang von 120 Min. oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Präsentation
phy850 Biomedizinische Physik und Neurophysik Teil I	Wahlpflicht	6	VL, Ü, S	1 Klausur oder 2 Teilklausuren im Umfang von 120 Min. oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Präsentation
phy860 Biomedizinische Physik und Neurophysik Teil II	Wahlpflicht	6	VL, Ü, S	1 Klausur oder 2 Teilklausuren im Umfang von 120 Min. oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Präsentation
phy870 Aktuelle Probleme der Hörtechnik und Audiologie und Medizinischen Physik	Wahlpflicht	6	S	1 Mündliche Prüfung und 1 Präsentation
phy880	Pflicht	6	PR	1 Praktikumsbericht

Fortgeschrittenenprojektpraktikum Hörtechnik und Audiologie				
phy890 Wahlpflicht	Wahl- pflicht	6	VL, Ü, S, PR, EX, PP	1 Klausur oder 2 Teilklausuren im Umfang von 120 Min. oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Präsentation

Abkürzungen: VL: Vorlesung, S: Seminar, PR: Praktikum, Ü: Übung, EX: Exkursion, PP: Projekt

Ergänzung zu § 11 Arten der Modulprüfungen

Der Umfang der Prüfungsleistungen steht im Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl. In der Regel dauern bei Modulen im Umfang von 6 Kreditpunkten Klausuren nicht länger als 120 Minuten und mündliche Prüfungen nicht länger als 45 Minuten.

Ergänzung zu § 15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

Zu (3): Wiederholungsprüfungen einschließlich der Teilleistungen von Modulprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen, spätestens innerhalb eines Studienjahres.

Zu (5): Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

Ergänzung zu § 21 Masterabschlussmodul

Zu (2): Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und des Fachbereichs Bauwesen und Geoinformation der Jade Hochschule, Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, das an der Lehre im entsprechenden Master-Studiengang beteiligt ist, festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von anderen Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende ein Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder des Fachbereichs Bauwesen und Geoinformation der Jade Hochschule, Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth sein, das an der Lehre im entsprechenden Master-Studiengang beteiligt ist.

Zu (3): Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder der Jade Hochschule, Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth durchgeführt und von einem externen Prüfenden dieser Einrichtung betreut oder begutachtet werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Zu (4): Die Master-Arbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.